

Aussteller-Reglement

03.02.2018

Gewerbeverein Teufen



A Allgemeines

1. Annahme der Anmeldung

- 1.1 Die Gewerbechau 2018 in Teufen (folgend GS'18 genannt) wird vom Gewerbeverein Teufen durchgeführt.
- 1.2 Das Organisationskomitee (OK) der GS'18 entscheidet mit oder ohne Angabe von Gründen über die Zulassung oder Ablehnung von Ausstellern oder deren Dienstleistungen und Produkte.
- 1.3 Die Belegung eines Standes an einer früheren Ausstellung gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines bestimmten Standes oder denselben Standortes. Dies gilt auch für das Standkonzept 2018, in welchem das Dorf nachgebildet wird. Wünsche zur Platzierung werden so gut wie möglich berücksichtigt, können aber nicht in jedem Fall erfüllt werden.
- 1.4 Die Anmeldung ist bis zum festgesetzten Termin einzureichen. Spätere Anmeldungen können nur im Umfang des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden.

2. Ausstellervertrag

- 2.1 Der Aussteller verpflichtet sich mit dem Ausstellervertrag, alle Vorschriften anzuerkennen und einzuhalten.
- 2.2 Mündliche Abmachungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das OK.
- 2.3 Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Aussteller-Reglement erhalten zu haben.
- 2.4 Es ist dem Aussteller untersagt, Untermieter an seinem Stand zu platzieren. Wird eine Untervermietung gewünscht, hat er ein schriftliches Gesuch an das OK einzureichen.
- 2.5 Vertragswiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss unter Kostenfolge.

3. Rücktritt von der Anmeldung

- 3.1 Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf die Erfüllung des Vertrages, so hat er eine Entschädigung von CHF 500, exkl. MWST für allgemeine Umtriebe zu bezahlen. Und zwar auch dann, wenn der Stand später an einen anderen Aussteller vermietet werden kann.
- 3.2 Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten. Bei einer möglichen Weitervermietung kann der Betrag der Standmiete durch das OK reduziert werden. Eine Umtriebsentschädigung von CHF 500, exkl. MWST ist aber in jedem Fall geschuldet.

4. Zahlungsfristen

- 4.1 Nach Erhalt der Anmeldungen stellt das OK eine erste Akontorechnung für die Standmiete. Die Schlussrechnung erfolgt nach der Gewerbechau, im Herbst 2018. Mit dem Eingang der Akontozahlung ist die Ausstellfläche garantiert.

5. Verzicht auf Durchführung

- 5.1 Wird die Durchführung der Messe durch Unvorhergesehenes verunmöglicht oder erschwert, können Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Gründe können politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt sein.

6. Standzuteilung

- 6.1 Die Standzuteilung erfolgt grundsätzlich durch das OK. Ausstellerwünsche werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt, insbesondere aufgrund des Standkonzeptes mit der Dorfgestaltung.
- 6.2 Das OK ist berechtigt, bei der Platzzuteilung Reduktionen oder Erweiterungen im Verhältnis des verfügbaren Raumes sowie Änderungen gegenüber bisherigen Platzierungen vorzunehmen. Solche Umstände können beispielsweise durch die Verlegung ganzer Gruppen, aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Ausstellung wie auch im Hinblick auf die Lenkung des Besucherstroms notwendig werden. Die Kosten für die dadurch notwendigen Änderungen an privaten Ständen und Einrichtungen gehen zu Lasten der Aussteller.
- 6.3 Die Ausstellung findet in einem Zelt auf dem Gelände vor dem Zeughaus in Teufen statt.
- 6.4 Wegen der Untergrundbeschaffenheit ist es möglich, dass die Holzböden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene oder leicht federnde Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.
- 6.5 Es ist eine offene Ausstellung geplant. Das heisst, es werden keine «Boxen» mit fixen Standwänden erstellt. Die Standwände können aber auf Wunsch vom Ressort Bau erstellt werden; diese können frei bemalt, beschmückt oder beschriftet werden.
- 6.6 In der Standmiete ist inbegriffen: Grundfläche des gemieteten Standes (Holzboden), die Standwände gemäss 6.5 sowie die Grundbeleuchtung im Festzelt. Teppiche, Standbeleuchtung, Sitzmöglichkeiten usw. sind Sache des Ausstellers.

7. Auf- und Abbauzeiten der Stände, Öffnungszeiten GS'18

- 7.1 Die Auf- und Abbauzeiten werden durch das OK rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anlieferung und der Rücktransport der Ausstellungsgüter erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2 Die Anweisungen des OK sind zu befolgen. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen werden zu gegebener Zeit auf der Website unter www.iischtigaebitte.ch aufgeschaltet. Spezifische Fragen richten Sie an die Ressort-Verantwortlichen: Alwin Hasler, Dominik Kruppenacher.
- 7.4 Die Zuleitungen für Strom, Wasser und Telefon erfolgen gemäss Angaben des OK. Verantwortliches Ressortmitglied: Johann Fuchs.
- 7.5 Während den Öffnungszeiten müssen die Stände besetzt sein. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

8. Verkauf

- 8.1 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet. Das gilt aber nicht für Esswaren und Getränke, welche die Festwirtschaft konkurrenzieren. Diese dürfen nur präsentiert oder degustiert werden. Oder als Geschenkidee dienen.
- 8.2 Gemäss Verordnung des Bundesrates über die Anschrift der Detailpreise gilt für das Ausstellungsgut eine Preisanschreibepflicht.

9. Standaktivitäten

- 9.1 Unterhaltungsdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit dem OK im Voraus vereinbart werden. Es gilt dabei auch Rücksicht auf andere Aussteller zu nehmen. Urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 9.2 Die Abgabe von Getränken, wie z.B. Bier oder Wein, durch die Aussteller an die Besucher ist erlaubt. Die Getränke müssen aber via Formular über das OK bezogen werden. Verantwortlich im Ressort: Claudia Lanker.

- 9.3 Die Abgabe von Speisen ist nur zu Degustationszwecken oder als Geschenkidee erlaubt. Der Verkauf zum sofortigen Verzehr ist nicht gestattet.
- 9.4 Das OK behält sich das Recht vor, Gratis-Degustationen einzuschränken.

10. Leistungen des OK

- 10.1 Im Mietpreis der Standfläche ist inbegriffen:
- Standfläche
 - Allgemeine Werbung für Gewerbemesse
 - Organisation der Gewerbemesse
 - Freier Eintritt für alle Besucher

B Haftung und Versicherungen

1. Haftpflicht

- 1.1 Gegen Folgen von Unfällen, die durch den Betrieb von Maschinen und anderen Einrichtungen im Rahmen der Messe entstehen können, hat sich der Aussteller durch eine eigene Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern.
- 1.2 Der Aussteller haftet für Schäden gegenüber Dritten, die in irgendeiner Weise durch ihn verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen.
- 1.3 Während der Dauer des Mietvertrages und während der Auf- und Abbauphase trägt der Aussteller das Risiko für Beschädigung, Verlust und Elementarschäden an den Ausstellungsgütern, ungeachtet des Verursachers.

2. Versicherungen

- 2.1 Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Gepäck- und Betriebsunterbruch-Versicherungen sind vom Aussteller selbst abzuschliessen. Das OK lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.

3. Bewachung

- 3.1 Das Ausstellungsgut wird ausserhalb der Ausstellungszeiten bewacht. Durch die Bewachungsmassnahmen des Veranstalters erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

C Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Veranstalter entstehen können, ist Teufen.
2. Dieses Reglement tritt am 30. November 2017 in Kraft.

Das Organisationskomitee GS'18